

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE.)**

### **Bundeswehr an Thüringer Schulen**

Im Jahr 2009 wurden durch Jugendoffiziere und Wehrdienstberater der Bundeswehr 700.000 Schüler, darunter auch Kinder von gerade einmal elf Jahren erreicht. Die Werbung für Militäreinsätze widerspricht laut terre des hommes den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, welche auch Deutschland unterschrieben hat, da die darin verbrieften Kinderrechte für alle unter 18-Jährigen gelten. So macht bspw. terre des hommes darauf aufmerksam, dass Eltern für ihre Kinder eine Befreiung von der Teilnahmepflicht an derartigen Veranstaltungen im Unterricht stellen können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung die Stellungnahme von terre des hommes und anderen Organisationen bekannt und wie beurteilt sie diese?
2. In den Drucksachen 5/1058 und 5/1124 teilte das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit, dass zum damaligen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf für eine Vereinbarung zur Kooperation mit der Bundeswehr in Thüringen gesehen werde: Gibt es Aktualisierungen dieser Position und wenn ja, wie wird diese begründet?
3. Ebenso antwortete das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in den oben benannten Drucksachen, dass Schüler verpflichtet sind, den Unterricht und als verbindlich erklärte schulische Veranstaltungen zu besuchen: Wie beurteilt die Landesregierung die Bestätigung des Kultusministeriums Bayerns, dass Gewissensgründe zur Befreiung vom Unterricht führen können und Eltern für ihre Kinder Ersatzunterricht beantragen können, wenn Bundeswehrsoldaten in die Klasse kommen?
4. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf bezüglich §30 Abs. 1 des Thüringer Schulgesetzes in Bezug auf die Möglichkeit des Ersatzunterrichtes aufgrund von Gewissensgründen und wie begründet sie ihre Auffassung?
5. In der Drucksache 5/754 erklärte das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur dass die Landesregierung einer verfassungsrechtlichen Verankerung der Kinderrechte positiv gegenüberstehe und mit Artikel 19 der Thüringer Verfassung eine geeignete Grundlage, die Einhaltung und Durchsetzung von Kinderrechten zu gewährleisten, bestehe. Nach Artikel 1 der Konvention sind „Kinder“ im Sinne der Konvention alle Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Werbung für Militäreinsätze widerspricht den Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention, die auch Deutschland unterschrieben hat. Wie beurteilt die Landesregierung diese Divergenz?

6. Gibt es seitens der Landesregierung vor dem Hintergrund der Aussetzung der Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 Bestrebungen, die in §30 Absatz 1 des Thüringer Schulgesetzes geregelte verpflichtende Unterrichtsteilnahme bezüglich möglicher Werbeveranstaltungen der Bundeswehr an Thüringer Schulen zu ändern bzw. diese Veranstaltungen von der Unterrichtspflicht auszunehmen und wie begründet sie ihre Auffassung?
7. Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, vor dem Hintergrund der Aussetzung der Wehrpflicht zum 01. Juli 2011 und der damit verbundenen „freiwilligen Entscheidung zur Bundeswehrteilnahme“ die Werbung für Militäreinsätze an Thüringer Schulen zu unterbinden? Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?

König